

Stand: April 2026

Seit wann gibt es Kreisbrandräte?

Wir bekamen eine Anfrage aus den Reihen der Feuerwehren, seit wann es den Kreisbrandrat gibt. Wir sind dieser interessanten Frage nachgegangen und die Ergebnisse wollen wir mit Euch hier teilen.

1. Die Ausgangslage vor der Gebietsreform

Nach Kriegsende bis Anfang der 1970er-Jahre waren die bayerischen Landkreise deutlich kleiner und zahlreicher als heute. Die feuerwehrafachliche Aufsicht und Koordination des Feuerwehrwesens im Landkreis lag damals beim Kreisbrandinspektor, eine Position, die mit dem Gesetz über das Feuerlöschwesen am 17. Mai 1946 geschaffen wurde. Es zeigte sich jedoch, dass die bestehende Struktur langfristig nicht mehr ausreichend war – insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Verwaltungsreformen.

2. Die Gebietsreform von 1972 – ein Wendepunkt

Mit verschiedenen Gesetzen und Verordnungen wie beispielsweise das Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 leitete der Freistaat Bayern eine umfassende Neuordnung seiner Verwaltungsstrukturen ein. Ziel war es, größere, leistungsfähigere Landkreise und Gemeinden zu schaffen. Die Reform führte zu Reduzierungen der Landkreise von 143 auf 71, und damit deutlich größeren Verwaltungsgebieten. Damit ergab sich auch eine steigende Anzahl an Gemeinden und Feuerwehren pro Landkreis. Diese neue Struktur und die zunehmende Technisierung der Feuerwehren, die steigenden Anforderungen im Katastrophenschutz und immer komplexeren Einsatzlagen erforderte zwangsläufig auch eine Anpassung der feuerwehrafachlichen Führung.

3. 1972 Einführung des Kreisbrandrates

Bereits im selben Gesetz wurden deshalb Übergangsvorschriften für die Feuerwehren geschaffen. Besonders bedeutend ist hierbei Artikel 14 des Gesetzes:

- Die Amtszeit der bisherigen Kreisbrandinspektoren endete zum 30. Juni 1972.
- Für die Zeit ab dem 1. Juli 1972 bestellte die Regierung für jeden Landkreis vorübergehend einen Kreisbrandrat und einen/mehrere Stellvertreter. Diese Kreisbrandräte sollten die neue Struktur organisatorisch und fachlich begleiten, bis eine dauerhafte Lösung geschaffen war. Bis zum 30. Juni 1973 war es dann notwendig die Kreisbrandräte zu wählen und deren Stellvertreter zu benennen.

Damit wurde der Kreisbrandrat erstmals offiziell als neue Führungsfunktion auf Landkreisebene eingeführt.

Im Artikel 21 desselben Gesetzes wurde das damalige Gesetz über das Feuerlöschwesen (FLöG) grundlegend geändert:

- In mehreren Artikeln wurde der Begriff „Kreisbrandinspektor“ vollständig durch „Kreisbrandrat“ ersetzt.
- Der Kreisbrandrat erhielt die Befugnis, Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter zu bestellen und abzurufen.
- Damit wurde eine hierarchische Führungsstruktur geschaffen, die den größeren Landkreisen gerecht wurde.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: geschichte@lfv-bayern.de

4. Das Bayerische Feuerwehrgesetz von 1981: genauere Regelungen

Die gesammelten Erfahrungen aus der Gebietsreform mündeten schließlich im Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981, das am 1. Januar 1982 in Kraft trat.

Darin wurde die Funktion des Kreisbrandrates endgültig und umfassend geregelt: Er wird auf Vorschlag des Landrats von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren für sechs Jahre gewählt. Er hat die Möglichkeit, in Absprache mit dem Landratsamt, den Landkreis in Feuerwehrintspektionsbereiche einzuteilen. Für diese Inspektionsbereiche bestellt er Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter und Kreisbrandmeister zur Unterstützung. Einen der Inspektoren kann er als Vertreter benennen. Die Ernennung eines Kreisbrandrates bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

Damit wurde der Kreisbrandrat als zentrale feuerwehrfachliche Führungskraft des Landkreises fest etabliert.

Quellen:

Brandwacht

Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

<https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Gebietsreform>

https://www.statistik.bayern.de/mam/presse/2022/206_2022_16_a_50_jahre_gebietsreform.jpg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und stellen keine Wertung dar.

Für Ideen und Anmerkungen stehen wir gerne unter unserer E-Mail-Adresse zur Verfügung.